



Normenkontrolle; Eilverfahren; Teilregionalplan Energie Nordhessen; Öffentlichkeitsbeteiligung im Planaufstellungsverfahren; Anwendungsvorrang

**VGH Kassel, Urteil vom 25.01.2018 – 4 B 1535/17.N**

**1. Auf das "dringend Gebotensein" einer einstweiligen Anordnung zur Abwehr schwerer Nachteile kann auch bei ganz überwiegender Erfolgsaussicht im Hauptsacheverfahren nicht verzichtet werden. Wenn Maßnahmen zum Vollzug der angefochtenen Norm bis zur Normenkontrollentscheidung in der Hauptsache mit hinreichender Sicherheit nicht zu erwarten sind, ist eine einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO nicht geboten.**

**2. Es besteht ein Anwendungsvorrang der Zielfestlegungen in einem Regionalplan im Verhältnis zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan, sodass mit Inkrafttreten des Regionalplans bei der Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB - jedenfalls was die Ausschlusswirkung im Hinblick auf raumbedeutsame Windkraftanlagen betrifft - die Festlegungen des Regionalplans maßgeblich sind.**

**(Amtliche Leitsätze)**

**Hintergrund der Entscheidung**

Die Antragstellerin, eine Stadt, wendet sich mit einem Eilantrag gegen den Vollzug des Plansatzes 5.2.2.1 Windenergie Ziel 1 des Teilregionalplans Energie Nordhessen vom 7. Oktober 2016. In dem Teilregionalplan werden Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen festgesetzt. Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wurden die Planunterlagen zweimal ausgelegt. Nach der zweiten Auslegung wurde die Zahl der Vorranggebiete noch einmal herabgesetzt.

Gegen die Festsetzungen hat die Antragstellerin bereits einen Normenkontrollantrag eingereicht. Die Stadt hat im Rahmen ihrer eigenen Flächennutzungsplanung Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen, welche teilweise außerhalb der im Teilregionalplan ausgewiesenen Flächen liegen.

**Inhalt der Entscheidung**

Der VGH stellt zunächst die Zulässigkeit des Eilantrags fest, lehnt ihn aber wegen Unbegründetheit ab, da die Voraussetzungen für eine einstweilige Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO nicht vorliegen. Der Senat stellt fest, dass die angegriffene Zielfestlegung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung aufgrund formeller Mängel des Teilregionalplans unwirksam erscheint. Die Antragstellerin habe jedoch nicht dargelegt, dass eine einstweilige Anordnung zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen Gründen erforderlich sei.

Der VGH ist der Auffassung, dass nach der 2. Offenlage des Teilregionalplans gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 HPLG i.V.m. § 10 ROG ein erneutes Beteiligungsverfahren oder jedenfalls ein vereinfachtes Beteiligungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen. Dies sei nach Auffassung des Senats immer erforderlich, wenn – wie in dem Fall – nach dem letzten Beteiligungsverfahren die ausgewiesene Fläche verkleinert und dadurch die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeweitet wird.

Der VGH führt ferner aus, dass die Zielfestlegungen im Teilregionalplan im Verhältnis zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan Anwendungsvorrang genießen. Demnach seien mit dem Inkrafttreten des Teilregionalplans jedenfalls bezüglich der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Festlegungen des Regionalplans maßgeblich. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens würde demnach die Ausschlusswirkung der Festlegungen des Regionalplans nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als öffentlicher Belang entgegenstehen, auch wenn die betroffene Fläche im Flächennutzungsplan innerhalb einer Konzentrationszone liege.

Den Erlass einer einstweiligen Anordnung lehnte der VGH dennoch ab, da dieser nicht dringend geboten sei. Die Antragstellerin habe nicht hinreichend dargelegt, dass ihr durch die Vollziehung schwere Nachteile drohen oder andere Gründe vorliegen. Die Antragstellerin hatte nicht vorgetragen, dass vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens Genehmigungen für Windenergieanlagen innerhalb der Gebiete des Flächennutzungsplans erteilt werden sollen. Demnach sei nicht ersichtlich, dass hier nicht der Ausgang des Hauptsacheverfahrens abgewartet werden könne.

### **Fazit**

Die Entscheidung greift das Verhältnis von Zielfestsetzungen eines Regionalplans gegenüber widersprechenden Festlegungen im Flächennutzungsplan auf. Unterscheiden sich die Festlegungen von Gebieten mit Ausschlusswirkung in Regional- und Flächennutzungsplan, ist die Ausschlusswirkung des Regionalplans maßgeblich. Der VGH begründet dies mit dem Geltungsanspruch der Raumordnung.

Eine einstweilige Anordnung gegen den Vollzug einer vorrangigen Festlegung eines Regionalplans sei auch bei ganz überwiegenden Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren nur dann geboten, wenn tatsächlich schwere Nachteile durch die Vollziehung drohen. Dies wäre der Fall, wenn in Gebieten, die von dem Flächennutzungsplan umfasst aber von der Ausschlusswirkung des Regionalplans betroffen sind, vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens Genehmigungen erteilt werden sollen.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

[http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht\\_lareda.html#docid:8039237](http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/lexsoft/default/hessenrecht_lareda.html#docid:8039237)